



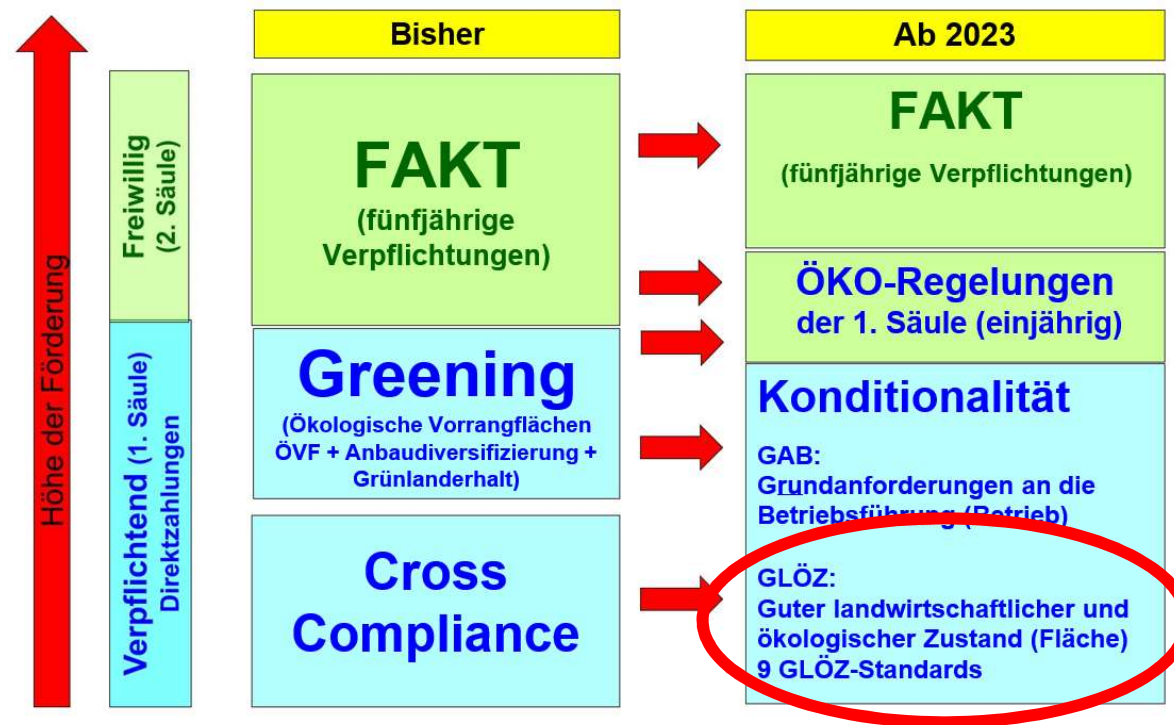
Informationsveranstaltung zum Gemeinsamer Antrag 2024, GLÖZ-Standards sowie zu FIONA

Inhalt

1	GLÖZ-Standards
2	Flächeninformationen und Online-Antrag (FIONA)
3	Einführung Antragsteller-APP
4	Direktzahlungen (DZ)
5	Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)
6	Landschaftspflegerichtlinie (LPR) / Ausgleichszulage f. benachteil. Gebiete (AZL)
7	Weinbaumaßnahmen (HWB, UuU und Pheromonförderung)
8	WICHTIGE HINWEISE

1. GLÖZ-Standards

Aufbau der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)



Übersicht GLÖZ Standards (Konditionalität)

Bezeichnung	Inhalt	Bemerkung
GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland	Ganz neues Dauergrünland kann ohne Genehmigung wieder umgebrochen werden
GLÖZ 9	Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland	keine Neuerung
GLÖZ 2	Erhaltung von Mooren	vor allem im Höhengebiet relevant
GLÖZ 3	Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern	keine Neuerung
GLÖZ 4	Pufferstreifen an Wasserläufen	in Baden-Württemberg 5 m-Gewässerrandstreifen
GLÖZ 5	Begrenzung von Erosion	neue Erosionskulisse, deutlich größere Betroffenheit
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung	neu seit 2023
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland	neu 2023, ab 2024 voll wirksam
GLÖZ 8	Mindeststilllegung 4 % der Ackerfläche	2023 Ausnahme, ab 2024 einzuhalten

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Nach GLÖZ 4 Keine Anwendung von Pflanzenschutz und Düngemitteln bis 3 m Entfernung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gewässern
- ABER in Baden Württemberg 5 m Gewässerrandstreifen im Wasserrecht verankert
- Gebietskulisse in Fiona (Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen)

Gewässerrandstreifen

(5m an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)

Gewässerrandstreifen auf Ackerflächen:

- **Größer 0,1 ha:** Als eigener Schlag bei Pflichtstilllegung (GLÖZ 8) oder freiwilliger Stilllegung (ÖR1a) anrechenbar. Pausetaste für Grünlandentstehung
- **Streifen kleiner 0,1 ha:** als Teilschlag mit NC 915 codieren (nur Flächenprämie, aber keine Grünlandbildung!)
- Pflügen grundsätzlich nicht erlaubt, nur oberflächliche nichtwendende Bearbeitung in Sätiefe
- Grünlandnutzung ohne Düngung erlaubt



GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Bisher:

- K-Faktor: Bodenerodierbarkeit
- S-Faktor: Hangneigung



GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Neue Berechnung der Erosionszonen in der Erosionskulisse Wasser:

Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung

$$K * S * R$$

K = Bodenerodierbarkeit (Bodenart aus Bodenschätzung ALB)

S = Hangneigung (digitales Höhenmodell 5 x 5 m)

R = Regenerosität (Mittelwert Gemarkung)

K_{Wasser 0}	kleiner 15
K_{Wasser 1} (Ca. 25 % der Ackerfläche in BW)	15 bis kleiner 27,5
K_{Wasser 2} (Ca. 35 % der Ackerfläche in BW)	gleich oder größer 27,5

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Welche Erosionsgefährdungsklassen gibt es?

- Wassererosionsgefährdungsklassen (KWasser):
 - I. KWasser1 bedeutet „Erosionsgefährdung“
 - II. KWasser2 bedeutet „hohe Erosionsgefährdung“
- Winderosionsgefährdungsklasse (KWind):
 - I. KWind bedeutet „Erosionsgefährdung“ → **NICHT** relevant in BH



**Schallstadt
-Mengen**

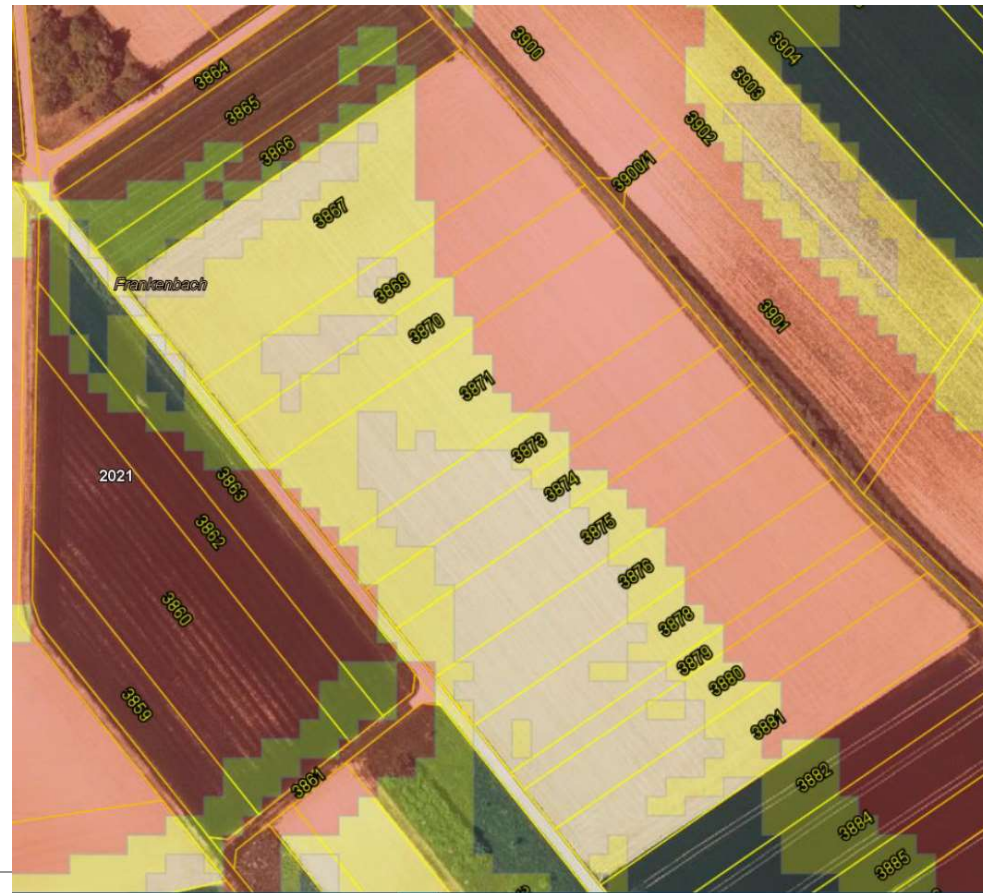
2021



+ FAKT-Verpflichtungen

— Umweltdaten

- Wasserschutzgebiete
- Quellenschutzgebiete
- WSG-Teilbereiche
- WSG-Zonen
- WSG-Nitratklassen
- Auswaschungsrisikoklassen
- FFH-Mähwiesen (detailliert)
- Natura2000 (FFH-Gebiete), andere Schutzgebiete
- Natura2000 (Vogelschutzgebiete), andere Schutzgebiete
- Biotope § 30 und § 33 (andere Schutzgebiete)
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
- Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete (andere Schutzgebiete)
- Naturdenkmal (andere Schutzgebiete)
- Erschwernisausgleich
- LRT 4030 Trockene Heiden
- Natura 2000 Wald
- Auerhuvnvorrangfläche
- Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen
- Geneigte Flächen am Gewässer nach DüV
- SLG Hangneigung
- Nationalpark
- GLÖZ 5 Erosionsgefährdung Wasser
Transparenz:
- GLÖZ 2 Feuchtgebiete und Moore
- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung schwere Böden
- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung höhere Lagen für frühe Sommerkulturen (Aussaat bis 15. April)



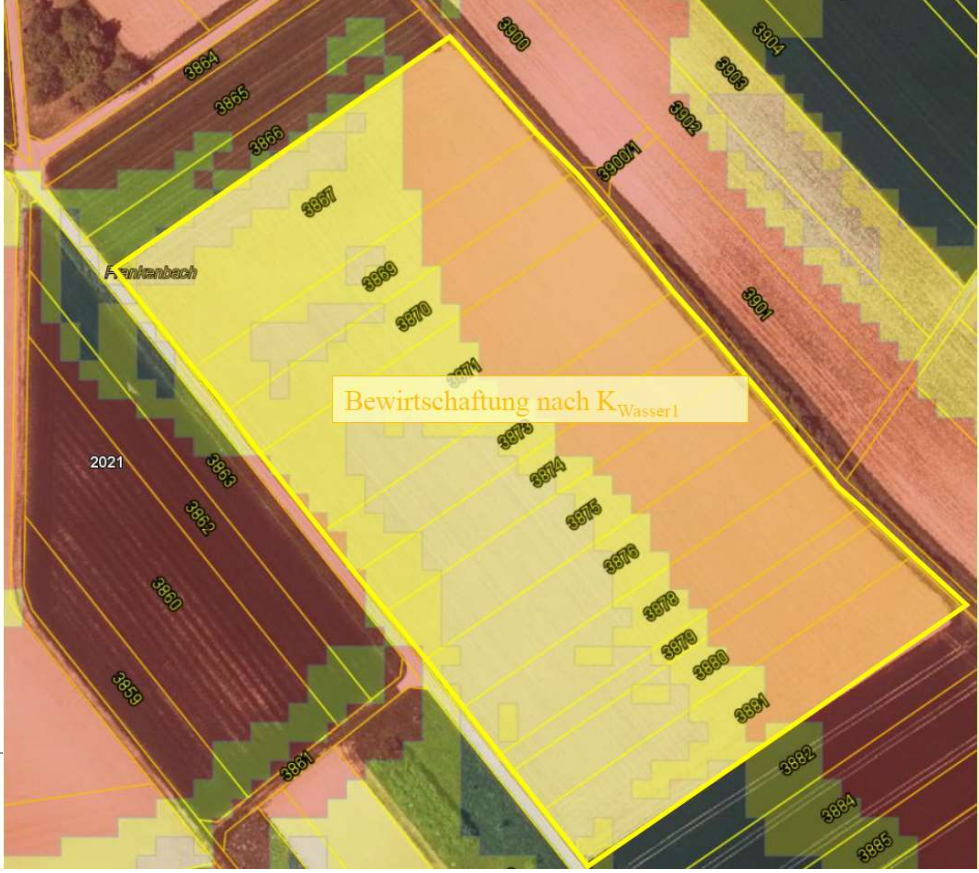
Marianne Brigic Ramón Peter Mehmet Uzunsakal

14. März 2024

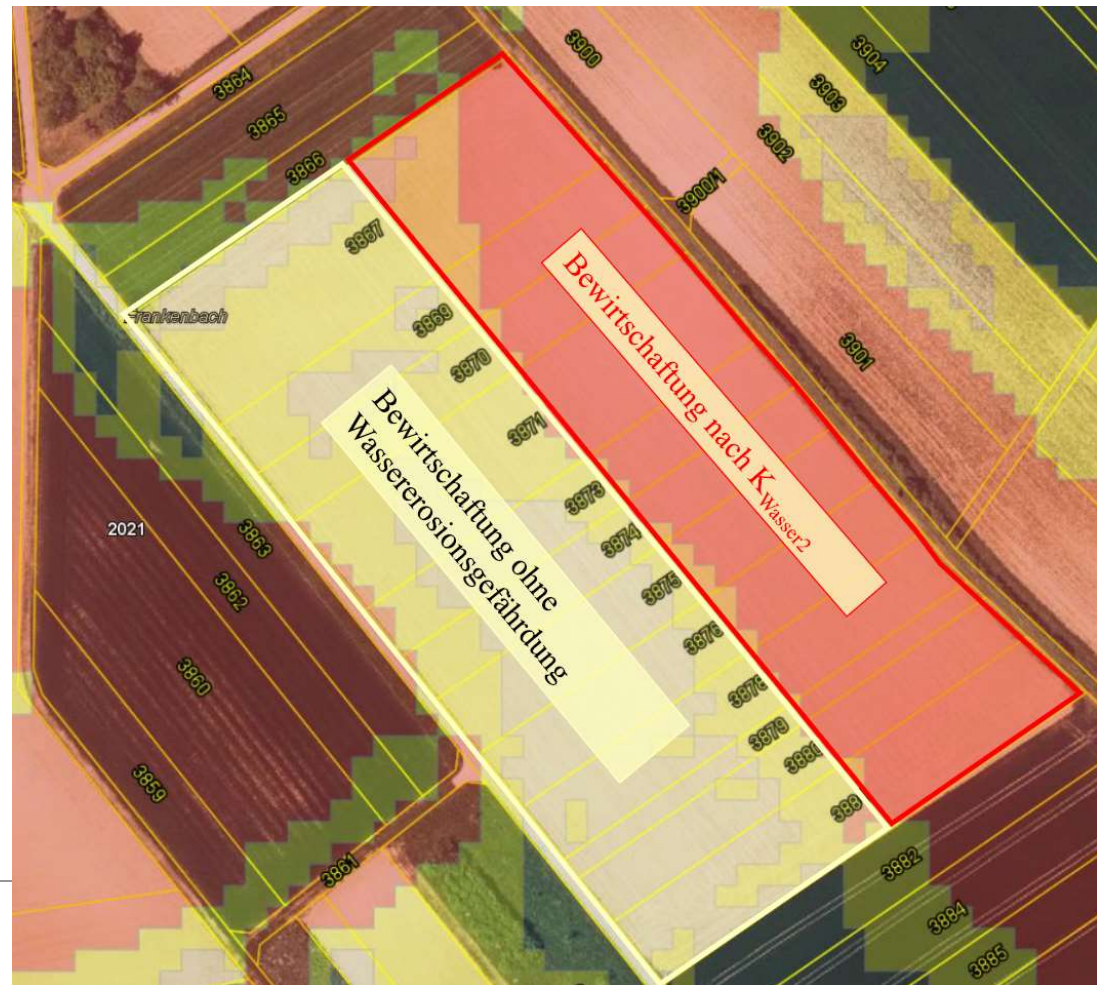
Folie 13

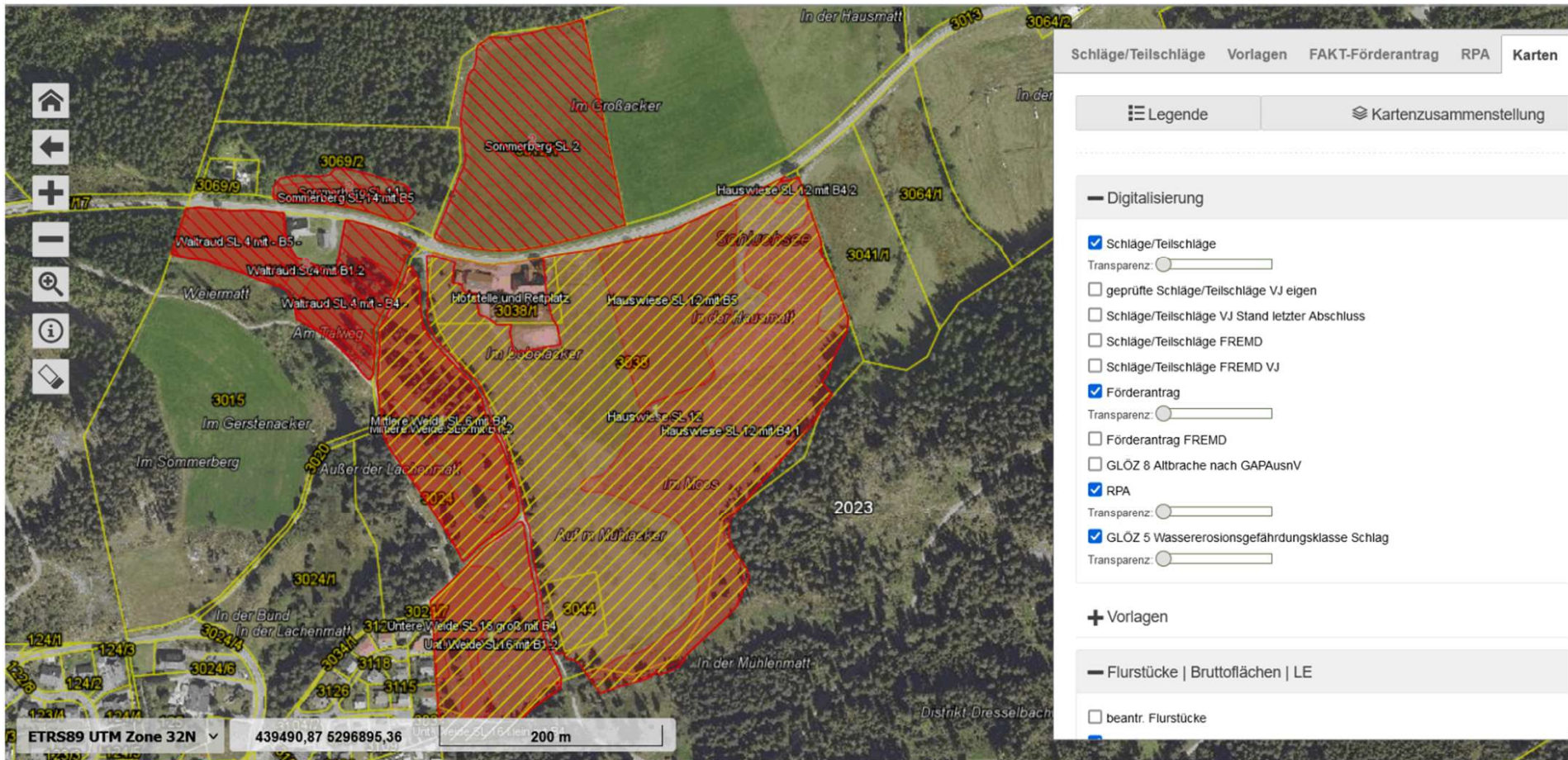
- Digitalisierung
- Schläge/Teilschläge
Transparenz:
 - geprüfte Schläge/Teilschläge VJ eigen
 - Schläge/Teilschläge VJ Stand letzter Abschluss
 - Schläge/Teilschläge FREMD
 - Schläge/Teilschläge FREMD VJ
 - Förderantrag
 - Förderantrag FREMD
 - GLÖZ 8 Altbrache nach GAPAusnV
 - RPA
 - GLÖZ 5 Wassererosionsgefährdungsklasse Schlag**
Transparenz:

- + Vorlagen
- + Flurstücke | Bruttoflächen | LE



Teilung des Schlags in zwei Einzelschläge





GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Grundsätzlich:

- Ackerflächen in Wassererosionsstufe KWasser1:
 - Pflugverbot vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar
 - Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.
- Ackerflächen in der Wassererosionsstufe KWasser2:
 - Pflugverbot vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar
 - Pflügen zwischen 16. November und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig (unter Aussaatzeitpunkt 30. November)
 - generelles Pflugverbot vor der Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand ab 45 cm und mehr

ABER Ausnahmen in BW!

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Ausnahmen in Baden-Württemberg:

- Durch Erbringung **gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen** ist der Pflugeinsatz in KWasser1 und KWasser2 möglich
- Gleichwertige Maßnahmen sind im Merkblatt des MLR „Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)“ vom Januar 2024 beschrieben (siehe nächste Folien)
<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Agrarpolitik/Konditionalitaet>



Trotz Ausnahmen werden Mulch- und Direktsaat auf erosionsanfälligen Standorten weiterhin empfohlen!

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen KWasser1

Das Pflügen im Verbotszeitraum 01.12. bis 15.02. ist erlaubt, wenn ...

... die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt oder eine andere Maßnahme zum Erosionsschutz durchgeführt wird:

- Anlage von Erosionsschutzstreifen oder
- Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur oder
- Rasenbildende Kultur als Vorfrucht oder
- Abdecken der Fläche

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen KWasser2

- Pflügen zwischen 1.12. und 15.01. ist erlaubt, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang **und zusätzlich** Anlage von Erosionsschutzstreifen.
- Pflügen zwischen 16.01. und 15.02. ist erlaubt, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang **und zusätzlich** eine der folgenden Maßnahmen zum Erosionsschutz durchgeführt wird:
 - Anlage von Erosionsschutzstreifen oder
 - Pflugfurche (raue Winterfurche) mit anschl. früher Sommerkultur oder
 - Rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder
 - Abdecken der Fläche

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen KWasser2

- Pflügen vor Reihenkulturen > 45 Zentimeter zulässig, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang **und zusätzlich** eine der folgenden Maßnahmen zum Erosionsschutz durchgeführt wird:
 - Anlage von Erosionsschutzstreifen oder
 - Rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder
 - Abdecken der Fläche

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Definition gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen:

1. Erosionsschutzstreifen:

- Bei Schlägen $\leq 0,6$ ha ist die gleichwertige Erosionsschutzmaßnahme „Erosionsschutzstreifen“ automatisch erfüllt.
- müssen überwiegend quer zur Haupthangrichtung mit Mindestbreitebreite 6 m und spätestens bis zum 30.11 mit einer winterharten Kultur (≤ 45 cm Reihenabstand) angelegt sein
- Wichtig: Gute Schutzwirkung sicherstellen
→ nicht innerhalb der oberen und unteren 20 % des Schlages Erosionsschutzstreifen anlegen

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Definition gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen:

1. Erosionsschutzstreifen:

- müssen mindestens 10 % der Fläche des Schlages und dürfen höchstens 20 % der Fläche des Schlages umfassen
- Bodenbearbeitung im Erosionsschutzstreifen frühestens ab Reihenschluss der Hauptkultur zulässig
- Gewässerrandstreifen sind nicht als Erosionsschutzstreifen anrechenbar
- Einsaat der Hauptkultur des Schlages in den Erosionsschutzstreifen ist zur Aussaat der Hauptkultur des Schlages unter Verwendung von Direktsaattechnik zulässig
→ dabei jedoch keine flächige Bodenbearbeitung im Erosionsschutzstreifen

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Definition gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen:

2. raue Winterfurche vor früher Sommerkultur:

- Bearbeitung der Pflugfurche erst ab 16.2. und unmittelbar folgende Aussaat
- Folgekultur muss „frühe Sommerkultur“ i.S.v. Anlage 5 GAPKondV sein + <45 cm Reihenweite (Aussaat bis 31.3 bzw. 15.4. in höheren Lagen)
- Frühe Sommerkulturen sind: Sommergetreide (**ohne** Mais und Hirse), Leguminosen (**ohne** Sojabohnen), Sonnenblumen, Sommerraps, Klee gras, Klee- bzw. Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Grünland einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüse kulturen etc.

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Definition gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen:

3. rasenbildende Kultur als Vorfurcht:

- Dazu gehören: Klee, Luzerne, Ackergras, Esparsette und Serradella in Rein- und Mischsaat sowie neues Grünland und sämtliche Grünlandeinsaaten
- Aussaat rasenbildender Kultur mindestens sechs Monate vor dem Pflugeinsatz

4. Abdecken der Fläche:

- Abdecken der Fläche unmittelbar nach der Aussaat oder Pflanzung mit Verbleib bis zum Reihenschluss
- Abdeckung mit Folie, Vlies, engmaschigem Netz oder gleichwertigem Schutz



GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten auf Ackerflächen

GAP Strategieplan:
„... ergänzend zu den Erosionsschutzmaßnahmen gemäß GLÖZ 5 ... Schutz des Bodens vor Auswaschung von Nährstoffen...“



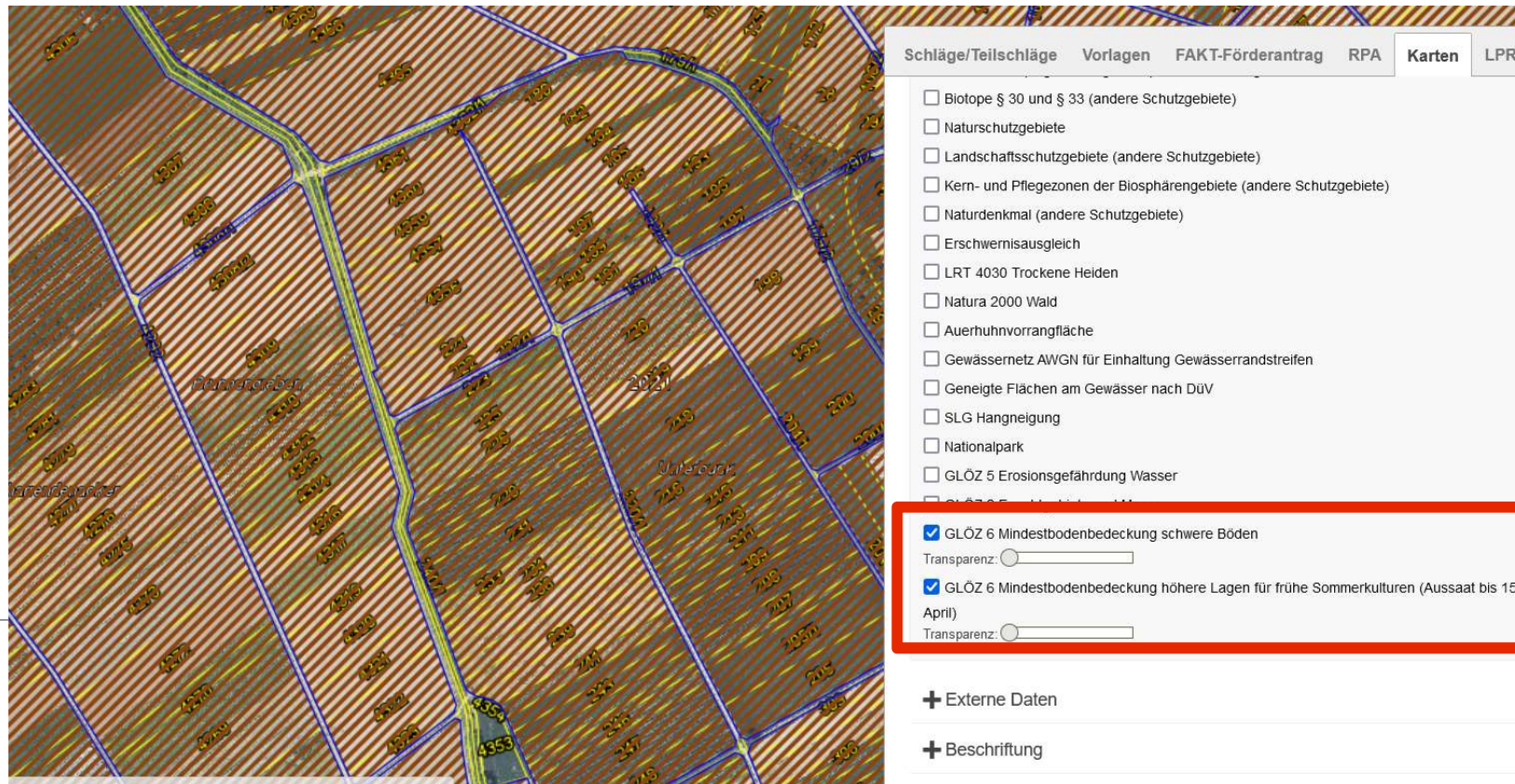
GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

- Auf 80 % der Ackerflächen grundsätzlich Bodenbedeckung vom **15.11. bis 15.01.**
- Der gleiche Zeitraum **15.11. bis 15.01.** gilt für die Begrünung zwischen den Reihen bei Dauerkulturen (Reben und Baumobst) und für Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen (Kartoffel und Spargel).

Für folgende Situationen gelten abweichende Zeiträume:

- für **schwere Böden** über 17 % Tongehalt: von **Ernte der Vorfrucht bis 1. Oktober** (freiwillig, in FIONA ersichtlich)
- Ackerland mit **folgenden frühen Sommerkulturen** i.S.v. Anlage 5 GAPKondV (Aussaat bis 31.03., über 300 m NN bis 15.04.): **15.9. bis 15.11.**

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung



GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

Zulässige Formen der Mindestbodenbedeckung:

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen (etabliert),
3. Zwischenfrüchte (etabliert),
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (einschl. Mais),
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen (z.B. Begrünung durch Ausfallsaat, etabliert),
6. Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten),
7. eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge) oder durch
8. eine Abdeckung mit Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- **Drittelregelung (bezieht sich auf die Ackerfläche):**
 - Mind. 33 % der Ackerfläche: zwingender Wechsel der Hauptkultur
 - Auf weiteren 33% Fruchtwechsel oder es darf 2x in Folge die gleiche Kultur angebaut werden wenn:
 - ✓ Eine Zwischenfrucht oder Untersaat etabliert wird
 - ✓ Aussaat vor 15.10, Einarbeitung ab 16.02
 - Auf weiteren 34% darf die gleiche Kultur ohne Auflagen 2x in Folge angebaut werden.
 - Spätestens im dritten Jahr muss ein Fruchtwechsel stattfinden (schlagbezogen, auch bei Wechsel des Bewirtschafters)
 - Basis ist die Hauptkultur des Jahres 2022 (relevant für Fruchtwechsel im 3. Jahr in 2024)
 - Winter- und Sommerkulturen der gleichen Art gelten als unterschiedliche Hauptkulturen
-

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- Körnermais und Silomais zählen nicht als unterschiedliche Hauptkultur
 - Maisanbau als Zweitfrucht stellt keinen Fruchtwechsel im Sinne der Allgemeinverfügung Maiswurzelbohrer dar!
 - Ausgenommen vom Fruchtwechsel:
 - mehrjährige Kulturen (z.B. Silphie),
 - mehrjährige Gräser und Grünfutter,
 - Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen,
 - Brachflächen,
 - Anbau von Roggen in Selbstfolge,
 - Saatmais,
 - Tabak
-

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Ausgenommen sind Betriebe:

- Ökobetriebe
- mit weniger als 10 ha Ackerland
- wenn mehr als 75 % der Ackerfläche zur Produktion Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient oder brachliegt, (Obergrenze: 50 ha verbleibende Ackerfläche)
- wenn mehr als 75 % der LF Dauergrünland ist oder der Erzeugung anderer Grünfütterpflanzen dient (Obergrenze: 50 ha verbleibende Ackerfläche)

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiel 2: Ein Betrieb bewirtschaftet 30 ha Ackerfläche auf drei Schlägen mit den Kulturen Mais, Wintergerste und Winterweizen. Die Schläge stellen jeweils 33,3% der Ackerfläche dar.

	2022	2023		2024
Schlag 1 10 ha	Mais	Mais		Winterweizen
Schlag 2 10 ha	Wintergerste	Mais mit Untersaat	Umbruch US nach 15.02.24	Mais
Schlag 3 10 ha	Winterweizen	Mais		Mais

Quelle: LWA Biberach

GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Flächen (Stilllegung)

- Mindestens 4 % der Ackerfläche als nichtproduktive Fläche oder als kartierte Landschaftselemente vorhalten
- Mindestgröße: 0,1 ha (dann auch Pufferstreifen an Gewässer anrechenbar)
- Landschaftselemente entweder Bestandteil der förderfähigen Fläche oder in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten
- Mögliche Nutzcodes: 591 (Ackerland aus Erzeugung), 049 (unbestockte Obstfläche), 844 (unbestockte Rebfläche), 040 (Konditionalitäts-Landschaftselement → ohne Mindestgröße)
- **Ganzjährige Brache unmittelbar nach Ernte der Vorkultur bis Jahresende des Folgejahres.** Ab dem 1. September (bzw. 15. August wenn Raps oder Wintergerste folgen) Vorbereitung Folgekultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen

GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Flächen (Stilllegung)

- Aktive Begrünung (keine Reinsaat!) oder Selbstbegrünung, keine Bodenbearbeitung außer zur Begrünungsaussaat (nur unmittelbar nach Ernte der Vorfrucht), Keine Düngung und kein PSM-Einsatz
- Mulchen erst nach dem **15. August** (Pflegeverbotszeitraum 1. April bis 15. August) und keine Nutzung des Aufwuchses
- Aussetzung der Grünlandbildung durch nicht produktive Flächen (GLÖZ-Brache)
- Beseitigungsverbot von Landschaftselementen
- Bei mehrjähriger Brache: Mindestpflege im 2. Jahr bis 15.11

GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Flächen (Stilllegung)

- keine Ausnahme für Ökobetriebe
- Ausgenommen sind Betriebe:
 - mit weniger als 10 ha Ackerland,
 - wenn mehr als 75 % der Ackerfläche zur Produktion Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient oder brachliegt, (ohne Obergrenze)
 - wenn mehr als 75 % der LF Dauergrünland ist oder der Erzeugung anderer Grünfütterpflanzen dient (ohne Obergrenze)

Fazit

- Anbau von Winterungen mit überschaubaren Einschränkungen
- Vorgaben zur Bodenbearbeitung im Winter/Frühjahr unbedingt beachten. Dies ist u.a. abhängig von GLÖZ 5, GLÖZ 6, GLÖZ 7, SchALVO, rotes Gebiet, FAKT-Auflagen

2. Flächeninformationen und Online-Antrag (**FIONA**)

Termine Antragstellung	
15. Mai	Ausschlussfrist (Elektronische Einreichung über FIONA)
16. Mai – 31. Mai	<p><u>Kürzung der Beihilfen</u>: für jeden enthaltenen Antrag je Kalendertag Verspätung um je 1% (Beachte abweichende Regelungen z.B. bei PHW und <u>UuU</u>).</p> <p>Folgende Änderungen sind ohne Kürzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge • Nachreichen bzw. Änderung von antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen und Erklärungen
01. Juni	Gemeinsamer Antrag wird als <u>verfristet</u> abgelehnt.

Termine Antragstellung

**Änderungen der Antragsangaben, ganze oder teilweise Rücknahmen
(= sanktionsfreie Änderung auf Antragsseite)**

- bei Flächenprämien und Tierprämien bis einschließlich 30. September möglich
- ist auch möglich, wenn Änderungen ausgelöst werden durch:
 - Ergebnisse der Satellitendatenauswertung des AMS/KdM
 - Ergebnisse der Verwaltungskontrolle
- ist nicht möglich,
 - wenn bereits eine Kontrolle vor Ort (pVOK / VOK Tiere) angekündigt oder eine dabei festgestellte Beanstandung mitgeteilt wurde

Antragsunterlagen

Die Antragsteller erhalten **beim Postversand:**

- Persönliches Anschreiben
- Ministerbrief
- Wichtige Informationen zum GA 2024
- Infoblatt zur Beratung

Antragsunterlagen

Folgende GA-Unterlagen sind im **Infodienst** www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufbar:

WEGFALL
Postversand!

- Wichtige Informationen zum GA 2024
- Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum GA 2024
- Infobroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024
<https://lel.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Konditionalitaeten-Checklisten>
- FIONA-Wegweiser 2024 usw.

FIONA 2024 - Änderungen

Änderungen in den Maßnahmen

- Stammdaten (Neue Rechtsform eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (ST2))
 - Allgemeine Angaben
 - Aktiver Betriebsinhaber
 - Junglandwirt
 - DZ (ESG, ÖR, Tierprämien)
 - FAKT II
 - LPR
-

FIONA 2024 - Änderungen

Angaben zur Tierhaltung (A8)

- ÖR 4 -Spalte entfällt
- GV/RGV – Schlüssel werden mit dem jeweils angegebenen Durchschnittsbestand multipliziert und am Ende der Tabelle werden alle Tiere aufsummiert
- Summe der RGV, die für ÖR4 relevant sind

Erklärung zur Übermittlung von Bescheiden (A12)

- **zukünftig als Pflichtmeldung**

A12	Erklärung zu Übermittlung von Bescheiden	
01	[]	Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich mit einer elektronischen Zustellung der Bescheide einverstanden erkläre.

FIONA 2024 - Änderungen

neue Navigationsseite „Nachweise hochladen“




- Nachweise müssen hier elektronisch hochgeladen und eingereicht werden
- Formblatt „Höhere Gewalt“
- Antragsbegründende Nachweise sind tabellarisch nach Maßnahme aufgelistet
- pro Nachweis können mehrere Dateien hochgeladen werden

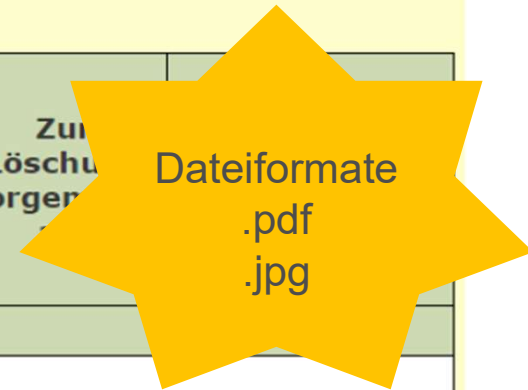


FIONA 2024 – Neue Navigationsseite



- Es gibt **Hinweise**, wenn erforderliche Nachweise noch nicht hochgeladen worden sind oder gelöscht wurden (**Fehlerprotokoll**)

Wenn Sie einen Nachweis zurückziehen möchten, müssen Sie den betreffenden Nachweis entsprechend kennzeichnen und den Antrag erneut elektronisch einreichen. Wenn Sie einen Nachweis ersetzen wollen, müssen Sie den betreffenden Nachweis über die Funktion Ersetzen erneut hochladen und den Antrag erneut elektronisch einreichen.

Folgende Nachweise müssen Sie mit Ihrem Gemeinsamen Antrag einreichen	Späteste fristgerechte Einreichung	Nachweise hochladen/löschen	Hochgeladen am	Zur Löschung vorge...	
Höhere Gewalt					
		 Nachweise hochladen			



FIONA 2024 – Neue Navigationsseite

Folgende Nachweise müssen Sie mit Ihrem Gemeinsamen Antrag einreichen	Späteste fristgerechte Einreichung	Nachweise hochladen/löschen
Aktiver Betriebsinhaber		
Nachweis der Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung	15.05.2024	 Nachweise hochladen
Gekoppelte Einkommensunterstützung		
Nachweis zur Erstkalbung bei nicht registrierter Totgeburt	31.05.2024	 Nachweise hochladen
FAKT II		
Nachweis Milcherzeugung	20.01.2025 Spätestens bei Bewilligung	 Nachweise hochladen
Übertragung von FAKT II-Teilmaßnahmenumfängen	Spätestens bei Bewilligung	 Nachweise hochladen

FIONA 2024 – Flurstücksinfo

Bereitstellung ab erster Urladung mit neuen Kulissen
 z.B.: GLÖZ 9, UZW Auerhahn

Geometrische Fläche des Flurstücks (ha)	Bruttofläche (ha)	Steillagenförderung Dauergrünland		FAKT-II-B4	FAKT-II-B5	UZW		Konditionalität	Erosionskulisse	Gebiekkuliss AZL
		Hangneigung ab 25% (ha)	Hangneigung ab 50% (ha)	Kulisse §30/§33 Biotope (ha)	Förderfähige Natura 2000 Berg- und Flachlandmähdriesen (ha)	Natura 2000 FFH Wald Lebensraumtypen (ha)	Auerhahnvorrangflächen (ha)	GLÖZ 9 umwelt-sensibles Dauergrünland (ha)	K/Wj	
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□

Marianne Brigic Ramón Peter Mehmet Uzunsakal

3. Antragsteller-App



Antragsteller-App

- Mit der neuen Förderperiode haben die FIONA-Antragstellenden die Möglichkeit ihren Antrag mit Fotos zu unterstützen, Ihren Dokumentationspflichten nachzukommen oder auftretende Probleme zwischen Antrag und den Feststellungen in der Kontrolle durch die ULB´en zu korrigieren und per Foto zu belegen.
- Um diese Unterstützung zu gewährleisten wird es die „ Profil-App BW“ geben, die sich die Antragstellenden auf ihr Smartphone laden, mit dieser App georeferenzierte Fotos (Fotos mit Koordinaten) erstellen und an die zuständige ULB schicken.

Antragsteller-App

Georeferenzierte Fotos Grundlagen

- Gemäß Art. 10 Abs. 4 der VO (EU) 2022/1173 müssen spätestens vor dem 1. Januar 2027 mindestens 70% der Interventionen mit Fördervoraussetzungen, die nur mithilfe von georeferenzierten Fotos überwacht werden können, dem Flächenüberwachungssystem unterliegen.
 - GAPInVeKoSV § 32 Abs. 2 „Nicht durch diese Satellitendaten überprüfbare Fördervoraussetzungen können überprüft werden, insbesondere durch
 1. die Einbindung des Betriebsinhabers unter Nutzung spezieller Technik, insbesondere georeferenzierte Fotos,...
 2. die Einbindung des Betriebsinhabers unter Nutzung spezieller Technik, insbesondere georeferenzierte Fotos,...
- Einführung der AST-App („Profil-App BW“) so früh wie möglich! **Beginnend mit den Kennarten. Zukünftig ist die Nutzung der App verpflichtend.**
-

3. Direktzahlungen (DZ)

Direktzahlungen (DZ)

Aktiver Betriebsinhaber (Landwirt)

AA **Zusätzliche Angaben zum Nachweis der Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“ (Landwirt)**

Hinweis: Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie Direktzahlungen, FAKT II oder AZL beantragen.

AA1 **Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes bei erstmaliger Beantragung der Direktzahlungen**

Liegt eine erstmalige Beantragung der Direktzahlungen im Jahr 2024 vor?

01 Ja, es liegt in diesem Jahr ein erstmaliger Antrag auf Direktzahlungen vor. Das Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes habe ich in der Zeile 02 angegeben. Nein, ich habe bereits Direktzahlungen im Jahr 2023 oder früher beantragt bzw. ich stelle in diesem Jahr keinen Antrag auf Direktzahlungen.

02 Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes:

ENTWURF

Direktzahlungen (DZ)

Aktiver Betriebsinhaber (Landwirt)

Ich weise meine Eigenschaft als "Aktiver Betriebsinhaber" anhand *einer* der vier folgenden Kriterien nach:

AA2 **Kriterium 1: Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung**

01 Ich bin weiterhin Mitglied in einer deutschen Unfallversicherung (SVLFG, Bund und Bahn, UKBW). Einen gültigen Nachweis habe ich bereits mit dem Gemeinsamen Antrag 2023 eingereicht.

02 Es liegen Änderungen gegenüber dem Vorjahr vor oder ich bin Neuantragsteller. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bin ich Mitglied in der folgenden deutschen Unfallversicherung:

02 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung SVLFG

03 der Unfallversicherung Bund und Bahn

04 der Unfallversicherung UKBW

05 Meine Unternehmensnummer bei der Unfallversicherung lautet:

06

07 Ich füge den jüngsten Beleg über die Beitragszahlung bei (z.B. den Kontoauszug oder den Beitragsbescheid soweit dieser Informationen zu einer vorliegenden Einzugsermächtigung enthält).

08 Ich füge den Beleg über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung bei. Der Beitragsbescheid liegt noch nicht vor. Ich bestätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.

09 Zum Hochladen der Datei(en) gehen Sie über den Navigationsbaum in den Abschnitt "Nachweise hochladen".

Auswahlmöglichkeit:

a) AA2-01 = wenn im Vorjahr der Nachweis bereits vorgelegt und bestätigt wurde

b) AA2-02 = bei Änderungen oder Neuantragstellung

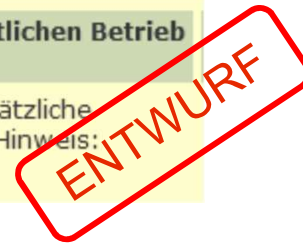
ENTWURF

Direktzahlungen (DZ)

Aktiver Betriebsinhaber (Landwirt)

AA5 ⓘ **Kriterium 4: Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb**
(§ 8 Nr. 7 GAPDZV)

01 Ich/Wir beschäftige/n ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ganzjährig eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft in meinem/unserem landwirtschaftlichen Betrieb. Hinweis: Geringfügig Beschäftigte zählen nicht als zusätzliche Arbeitskraft.



Voraussetzungen:

- ganzjähriges Arbeitsverhältnis = spätestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung
- Arbeitskraft ist sozialversichert
- Arbeitsbereich im landwirtschaftlichen Betrieb
- Nachweise z.B. Kopie des Arbeitsvertrags, Jahresmeldung zur Sozialversicherung

! geringfügige Beschäftigung ist nicht ausreichend !

Direktzahlungen (DZ)

Aktiver Betriebsinhaber (Landwirt)

Dokumente sind über „Nachweise hochladen“ in FIONA einzufügen

Nachweis	FIONA-Abschnitt	PEB
Mitgliedschaft in einer <u>deutschen</u> Unfallversicherung	AA2-02 bis 04	Nachweisführung nur für Neueinsteiger oder bei Änderungen
Mitglied in nicht-deutscher UV VO(EG) Nr. 883/2004	AA3-01	<u>Jährliche</u> Nachweisführung
Anspruch auf Direktzahlungen im Vorjahr liegt höchstens bei 5.000 Euro – anderes Bundesland	AA4-04	
zusätzliche Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb	AA5-01	

Direktzahlungen (DZ)

Junglandwirt-Einkommensstützung (JES)

a. natürliche Person

oder

b. juristische Person/ Personenvereinigungen

Drei Fallgruppen:

(1) Übergangsregelung (Erstantrag 2022 oder früher)

(2) Folgeantrag (Erstantrag 2023)

(3) Neuantragstellung 2024

Direktzahlungen (DZ)

ES3 Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß §§ 12 ff des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes zusätzlich zur Einkommensgrundstützung

Hinweis: Antragstellende, die für das Jahr 2019 oder früher die Junglandwirteprämie erstmals positiv bewilligt bekommen haben, haben bereits den maximalen Prämienzeitraum von 5 Jahren ausgeschöpft. Eine Junglandwirte-Einkommensstützung für das Jahr 2024 ff. kann in diesem Fall nicht mehr gewährt werden. Eine Antragstellung für das Jahr 2024 sollte deswegen unterbleiben.

01 Ich beantrage die **Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)**.

02 Ich habe bereits für das Antragsjahr 2022 oder früher die Junglandwirteprämie erhalten und beantrage daher zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der **Übergangsregelung**.

Die Übergangsregelung gilt für Junglandwirte, die bereits für das Antragsjahr 2022 oder früher die Junglandwirteprämie erhalten haben. Auch für diese Junglandwirte gilt weiterhin die Regelung, dass die Junglandwirteprämie für höchstens fünf Jahre gewährt wird ab dem Jahr, in dem die Junglandwirteprämie erstmals positiv bewilligt wurde. Die Antragsteller erhalten auf Antrag die Junglandwirte-Einkommensstützung für die maximal förderfähige Fläche von 120 ha unter Zugrundelegung der aktuell geltenden Fördersätze. Die Antragsteller müssen den für die Förderperiode 2023 hinzugekommenen Qualifikationsnachweis nicht erbringen.

03 Ich habe für das Antragsjahr 2023 erstmals die Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten und beantrage auch für das Antragsjahr 2024 die Junglandwirte-Einkommensstützung (Folgeantrag). 2022 oder früher habe ich keine Junglandwirteprämie erhalten.

Weitere Angaben habe ich in Abschnitt AJ (Allgemeine Angaben bei Junglandwirten) gemacht.

04 Ich habe für das Antragsjahr 2023 keine Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten und beantrage erstmals die Junglandwirte-Einkommensstützung (Neuantrag).

Mir ist bekannt, dass die erstmalige Niederlassung bzw. Übernahme der erstmaligen Kontrolle vor Antragstellung erfolgen muss.

Weitere Angaben habe ich in Abschnitt AJ (Allgemeine Angaben bei Junglandwirten) gemacht.

Je nach Status der JES, wird in FIONA die Auswahl dieser dynamisch in der entsprechenden Zeile Junglandwirt zur Beantragung angezeigt.

ES4 Allgemeine Erklärung zu den Direktzahlungen

01 Die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag - insbesondere Kapitel III.3 bis III.7 - habe ich **zur Kenntnis genommen**.

Mir ist bekannt, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Konditionalität nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen verpflichtend ist und die in den Verordnungen (EU) 2021/2116 und (EU) 2022/1172 sowie im GAPKondG und in der GAPKondV genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht einhalte.

ENTWURF

Direktzahlungen (DZ)

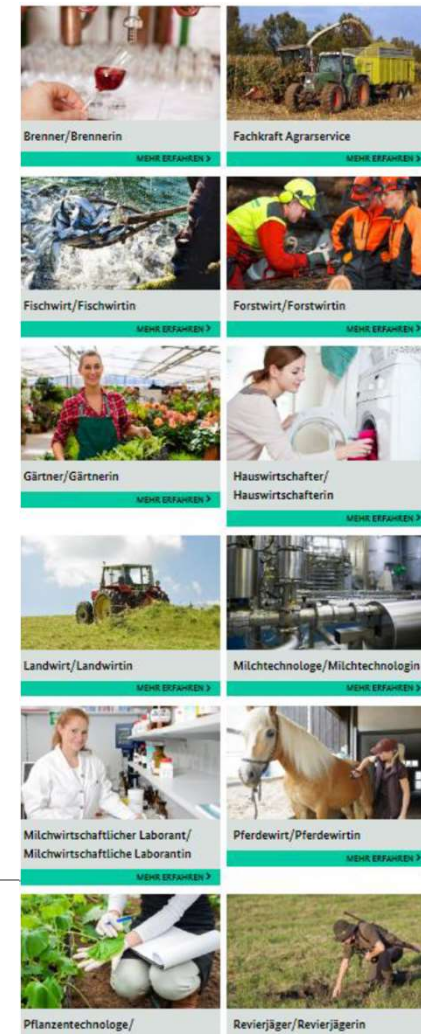
Junglandwirt-Einkommensstützung (JES)

§9 Nr. 1 GAPDZV – staatlich anerkannter Ausbildungsberuf

- 14 „Grünen Berufe“
- Es handelt sich um eine abschließende Liste!

Ausnahme:

Der Abschluss „Hauswirtschafter/-in“ kann nur anerkannt werden, soweit die Ausbildung in Betrieben der Landwirtschaft stattgefunden hat.



Direktzahlungen (DZ)

Ökoregelungen:

Anhebung der geplanten Einheitsbeträge

ÖR6 Stufe 1 =
Ackerland ohne Ackerfutter,
Dauerkulturen

ÖR	2023 Einheitsbetrag €/ha		2024 Einheitsbetrag €/ha	
	geplant	tatsächlich	geplant	tatsächlich
1a Stufe 1	1.300,00	1.690,00	1.300,00	
1a Stufe 2	500,00	650,00	500,00	
1a Stufe 3	300,00	390,00	300,00	
1b	150,00	195,00	200,00	
1c	150,00	195,00	200,00	
1d Stufe 1	900,00	1.170,00	900,00	
1d Stufe 2	400,00	520,00	400,00	
1d Stufe 3	200,00	260,00	200,00	
2	45,00	58,50	60,00	
3	60,00	78,00	200,00	
4	115,00	149,50	100,00	
5	240,00	312,00	240,00	
6 Stufe 1	130,00	169,00	150,00	
6 Stufe 2	50,00	65,00	50,00	
7	40,00	52,00	40,00	

Direktzahlungen (DZ)

Stufe 1 (bis 1%/1 ha):	1.300 €/ha
Stufe 2 (>1-2%):	500 €/ha
Stufe 3 (>2-6%):	300 €/ha

Ökoregelungen 1a (Nichtproduktive Flächen auf AL)

alle Betriebe

- Anlage von mind. 1 % nichtproduktiver Fläche (Brache) entfällt
- Anlage von mind. 0,10 ha nichtproduktiver Fläche erforderlich (DZ Mindestschlaggröße)
- max. 6 % des förderfähigen AL des Betriebs begünstigungsfähig

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland

- Erweiterung Zahlung Stufe 1 auf 1 Hektar Fläche, auch wenn dies die 6 % überschreitet

Direktzahlungen (DZ)

Ökoregelungen 1a (Nichtproduktive Flächen auf AL)

Beispiel 1: Betrieb mit 12 ha **!Ackerland!**

- 2023: Bereitstellung von mind. 0,12 ha (1%) und Prämie für bis zu 0,72 ha (6%)
- 2024: Bereitstellung von mind. 0,10 ha und Prämie für 1 ha (8,33 %)

Rechenbeispiel für **0,72 ha** bereitgestellte Fläche:

- 2023: $0,12 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} + 0,12 \text{ ha} * 500 \text{ €} + 0,48 \text{ ha} * 300 \text{ €} = 360 \text{ €}$
- 2024: $0,72 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} = 936 \text{ €}$

Rechenbeispiel für **1,00 ha** bereitgestellte Fläche:

- 2023: $0,12 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} + 0,12 \text{ ha} * 500 \text{ €} + 0,48 \text{ ha} * 300 \text{ €} = 360 \text{ €}$
keine Zahlung für 0,28 ha Brache, da max. 6 % (= 0,72 ha) begünstigungsfähig
- 2024: $1,00 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} = 1.300 \text{ €}$

Direktzahlungen (DZ)

Ökoregelungen 1b Blühstreifen/-flächen auf AL

Vereinheitlichung und Vereinfachung Streifen/Flächen Anpassung Höchstfläche

- **ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf Ackerland**
 - Mindestgröße 0,1 ha; Höchstgröße **3** ha
 - **streifenförmige Aussaat: Mindestbreite 5 m; Höchstbreite entfällt**
 - Fläche darf größer als 3 ha sein, jedoch wird max. für 3 ha Fläche bezahlt
 - ÖR-Codes ÖR1bs/f bleiben

Direktzahlungen (DZ)

Ökoregelungen 1c Blühstreifen/-flächen auf DK

Vereinheitlichung und Vereinfachung Streifen/Flächen
Anpassung Höchstfläche

- **ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen**
 - keine Mindestgröße
 - keine Mindestbreite, **keine Höchstbreite**
 - **keine Höchstgröße**
 - ÖR-Code **ÖR1c**

Direktzahlungen (DZ)

Ökoregelungen 1b/c Blühstreifen/-flächen auf AL/DK

GAPReformV BW:

Streichung naturschutzfachlich als bedenklich eingestufte Arten aus der Liste der zulässigen Arten

- Gruppe A (einjährig): 12 Arten
- Gruppe B (mehrjährig): 11 Arten
- Veröffentlichung Negativliste in GAPReformV BW
- Liste der zulässigen Arten in den GA-Unterlagen im Infodienst

Hinweis: Saatgut der eingesetzten Blütmischung darf ausschließlich zugelassene Arten enthalten

Direktzahlungen (DZ)

Ökoregelungen 4 Dauergrünland-Extensivierung

Im Gesamtbetrieb Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von min. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland

Einhaltung Viehbesatz

- im Zeitraum 1. Januar – **31. Dezember** (bisher: 1.1. -30.09.)
 - eigene Spalte für durchschn. Viehbesatz für ÖR4 entfällt
- Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha an max. **40 Tagen entfällt**

Hinweis: Nachweispflicht des Landwirts über Unterlagen für nicht in HIT enthaltenen Tierarten beachten (**Bestandsregister**)!

Direktzahlungen (DZ)

Kennzeichen: „Fläche nicht ganzjährig förderfähig“

Anpassung 2024:

- Häkchen „EGS beantragt“ gilt für die Beantragung von EGS, UES, JES
- **zusätzliches Häkchen „Fläche nicht ganzjährig förderfähig“, das für alle Maßnahmen gilt (Fläche nicht förderfähig)**
 - Anwendung: z.B. wenn im Lauf des Jahres Baumaßnahmen auf der Fläche erwartet werden

GA bis 2022:

- Häkchen „ZA-Aktivierung“ für Aktivierung und gleichzeitig ganzjährig beihilfefähige Flächen

GA 2023:

- aus „ZA-Aktivierung“ wird „EGS beantragt“ für die Beantragung von EGS, UES, JES,

Direktzahlungen (DZ)

NC 434 leguminosenbetontes Klee gras

Berechnung des Leguminosenanteils (mind. 10%) bei ÖR2 macht Aufteilung Klee gras erforderlich:

leguminosenbetont(NC 434 „Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)“)

- NC 434 darf ausschließlich für leguminosenbetonte Klee grasmischungen verwendet werden, **bei denen der Leguminosenanteil im Bestand (auf der Fläche) überwiegt, d.h. mehr als 50% beträgt**

grasbetont(NC 422 „Klee gras, Luzerne-Gras-Gemenge“)

- Klee grasbestände mit einem Leguminosenanteil von weniger als 50% sind mit NC 422 zu codieren. Dies gilt für ursprünglich leguminosenbetonte Klee grasbestände, bei denen über die Jahre hinweg der Leguminosenanteil unter 50% zurückgegangen ist

4. Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

(FAKT II)

FAKT II

Anpassungen im FAKT II ab 2024: Bei G3.2, G3.3 und G4.1

Bei G3.2, G3.3, und G4.1

Grünauslauf pro Tier: **Neu 2 m²** Bisher 4 m²

Bei G3.3:

Neu: Stallinnenfläche und Kaltscharrraum müssen **planbefestigt** und flächendeckend eingestreut sein.

Neu: Die Mastdauer der Tiere mindestens 90 Tage **oder** **mindestens 1,5 kg Lebendgewicht bei Schlachtung**

Sitzstangen: Neu: mind. **120 m** Sitzstangen pro 1.000 Tiere

Neu: **Bis zur 6. Lebenswoche sind min 30% vorzuhalten**

Neu: Ab 2024 ist die Haltung der Tiere in zwei getrennten Ställen möglich.

FAKT II

G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

- Aufzucht von männlichen Kälbern aus baden-württembergischen Milchviehbetrieben spätestens ab dem 43. Lebenstag bis einschl. 84. Lebenstag (bzw. von der 7. bis zum Ende der 12. Lebenswoche)
- ausschließlich Gruppenhaltung, Gruppeniglus sind möglich
- Es sind nur Betriebe mit mindestens 10 Stallplätzen für Kälber bis zum Alter von 12 Wochen förderfähig.
 - Die Mindeststallplatzzahl von 10 Plätzen beziehen sich auf den gesamten Betrieb (nicht auf einzelne Iglus, Hütten oder Boxen).
 - Auf den Stallplätzen können zudem auch gemischte Tiergruppen aus förderfähigen (männlichen) Tieren und nicht-förderfähigen (weiblichen) Tieren gehalten werden. Die gemischte Gruppe mit den förderfähigen Tieren muss dann insgesamt nach den FAKT-Vorgaben gehalten werden.

FAKT II

G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

- min. 1,5 m²/ Tier, davon min. 1 m² als eingestreuter Liegebereich
- Während der gesamten Haltungsdauer Tränke mit Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten.
- Raufutter muss ad libitum angeboten werden.
- Je Tiergruppe mindestens 1 Putzbürste, bis zu einer Gruppengröße von 20 Tieren, je weitere 20 Tiere 1 weitere Putzbürste. D.h. ab dem 21. Tier muss die zweite Putzbürste vorhanden sein.

FAKT II

G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

- Außenklimakontakt

Folgende Ställe erfüllen die Vorgabe „Außenklimakontakt“:

- Außenklimastall (mindestens eine Außenwand ist zum überwiegenden Teil geöffnet, Windnetze, Curtains o.ä. zum Schutz vor Zugluft sind möglich)
 - Hütten/ Iglus oder Ähnliches, die im Freien, unter einem Vordach oder in einem offenen Gebäude (mind. eine Wand ständig komplett offen, Windnetze, Curtains o.ä. zum Schutz vor Zugluft sind möglich) stehen.
 - Ställe mit ganzjährigem Zugang zum Auslauf/Laufhof/Weide.
- Hinweis: Es ist nicht ausreichend, den Außenklimakontakt durch ein geöffnetes Stallfenster oder eine geöffnete Stalltüre vorzuhalten. Der Außenklimakontakt muss nachhaltig gewährleistet werden.
-

FAKT II

G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Nachweis: Die Milchgeldabrechnung ist für milchviehhaltende Betriebe mit dem Bestandsverzeichnis einzureichen (Ein Nachweis für zugekaufte Kälber ist **nicht** erforderlich!).
- Vorlage der Bestandsverzeichnisse sowie von Zugangs- und Abgangsbelegen bei der zuständigen ULB
- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.

5. Landschaftspflegerichtlinie (LPR) / Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

LPR A-Neuverpflichtungen im AJ 2024

- Neuverpflichtungen ab 2024 sowie Anpassungen laufender Vorgänge (z.B. bei Betriebsübernahmen) durch die Bewilligungsstellen (v. a. UNBen) können voraussichtlich ab April im LaIS 2.0 vorgenommen werden.
- Da der Zeitraum Antragsfrist GA (15.05.) für die Antragstellenden knapp wird, sollen diese – nach Absprache mit der UNB – auf jeden Fall LPR im GA beantragen, auch wenn ihnen die LPR-Flächen noch nicht in FIONA angezeigt werden.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)

- **VO 2021/2115 (GAP-Strategiepläne)**
 - In Art. 71 werden Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen geregelt
 - In Absatz 6 heißt es: „Die Zahlungen im Rahmen dieses Artikels werden jährlich je Hektar **landwirtschaftliche Fläche** gewährt“
- **GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)**
 - regelt nur DZ, nicht ELER
 - nach §§ 4-7 (LF, AL, DK, DGL) gehören LE nicht zur Definition der landwirtschaftlichen Fläche

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)

- **Berechnung erfolgte ohne Berücksichtigung der AZL-Höchstfläche (d.h. mit K-LE)**
- **umfangreiche Nacharbeiten (nicht nur bei der AZL) erforderlich, es kann zu Nachzahlungen und Rückforderungen kommen.**
- **Der elektronische Bescheidversand (auch für DZ) soll ab Mitte März erfolgen**

6. Weinbaumaßnahmen (HWB, UuU und Pheromonförderung)

Weinbaumaßnahmen (Handarbeitsweinbau HWB)

Förderrechtliche Voraussetzungen ab Antragsjahr 2024

- Das Förderverfahren wird gerade neu bei der EU-Kommission notifiziert.
 - Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
 - Der Bewirtschaftungszuschuss soll von 3000 Euro je ha auf 5.000 Euro je Hektar erhöht werden.
 - Die Mindestfläche soll auf drei Ar reduziert werden
 - Der erhöhte Zuschuss soll erstmalig für das Antragsjahr 2024 ausgezahlt werden vorbehaltlich dem Notifizierungsverfahren.
-

Weinbaumaßnahmen (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen **UuU**)

Förderrechtliche Voraussetzungen ab Antragsjahr 2024

Fördertatbestand (Neuanpflanzung)	bis 2023 Fördersatz	geplant ab 2024 Fördersatz	bei Pflanzung PIWI Fördersatz
Flachlage unter 30% Hangneigung	7.000 €	8.000 €	9.000 €
Hanglage 30 - 45 % Hangneigung	12.000 €	13.000 €	14.000 €
Steillage über 45 % Hangneigung	18.000 €	19.000 €	20.000 €
Handarbeitsmauersteillage	32.000 €	33.000 €	34.000 €

Weinbaumaßnahmen (Pheromonförderung)

Förderrechtliche Voraussetzungen ab Antragsjahr 2024

- Antragsfrist 15. Mai unabhängig von der Ausbringung der Dispenser!
- Bei der Vor-Ort-Kontrolle gegebenenfalls festgestellte Flächenabweichungen zwischen beantragter und vorgefundener Fläche bleiben bis zur Höhe von 5 Prozent (Toleranz) bei der Berechnung des Förderbetrags unberücksichtigt

Bearbeitung der Zahlungsanträge und Auszahlung

- Die Bearbeitung der Zahlungsanträge 2023 soll im Laufe des Februars 2024 möglich sein.
- Die Auszahlung der Anträge 2023 ist im März 2024 beabsichtigt.

7. WICHTIGE BEMERKUNGEN

Wichtige Bemerkungen

1. GLÖZ 1: ■ Anzeige d. Umwandlung von n21-DGL

Informationen

Schlagbearbeitungsmaske

Flurstücksangaben

Nutzungsangaben/Einkommensgrundstützung (EGS)

Schlag Nr.: 430 Bezeichnung: LEQ 430

Nutzfläche: 1,226

Nutzungscode: 430 Kurzbezeichnung: SE-RADJ

K/LE vorh.: J GLÖZ 7 - AJ 2022: [dropdown]

Bei teilw. ökol. Landbau: EU-Öko bewirtschaftet GLÖZ 7 - AJ 2023: [dropdown]

EGS: GLÖZ 8: [dropdown]

Zusatzfelder für spez. Nutzungscode

Bei NC mit Kennzeichen Erstjahr: [dropdown] Erstjahr: [dropdown] Hiermit zeige ich die Umwandlung von Dauergrünland an, welches ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist

Bei NC 841 - KUP: [dropdown] Gehölzart: [dropdown] Jahr der Anlage: [dropdown] Jahr der letzten Ernte: [dropdown]

Bei NC 856 - Hopfen: [dropdown] Hopfenerte: [dropdown] Neu-/Jungpflanzfläche:

Vorbehaltlich
anderer
rechtlicher
Regelungen (z.B.
Naturschutz)

2. GLÖZ 7: keine Fortführung der Aussetzung des Fruchtwechsels
3. GLÖZ 8: keine Fortführung der Ausnahmeregelung bei nicht produktiven Ackerflächen ggf. alternative Ausnahmeregelung

Wichtige Bemerkungen

1. Agroforstsysteme
2. Agri-PV
3. Nachweispflicht der antragstellenden Person bei den 4 bzw. 6 Kennarten. Ab 2024 Verwendung von georeferenzierten Fotos
4. Ausnahme FAKT II-Förderantrag bei Hofübergabe/Härtefälle/offensichtliche Irrtümer
5. Frühzeitige Meldung bei Hofübergabe/Rechtsformänderung.
6. Rechtzeitige Meldung bei DGL-Umwandlungen bzw. Erneuerungen. Ab 2023 gilt dies auch für ÖKO-Betriebe.

Aktuelles zum Thema Biodiversität

Online-Umfrage für alle Landwirte und Landwirtinnen im Landkreis

„Wie können wir biologische Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen stärken?“

www.lkbh.de/landwirtschaft

Zeitbedarf ca. 5 min

LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Wie können wir biologische Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen stärken?

Betrieb

Fragen zu Ihrem Betrieb *

Haupterwerb
 Nebenerwerb

Art des Betriebes *

Konventionell
 Ökologisch
 IPS

Welche Produkte bauen Sie an oder vermarkten Sie?

Ackerbau
 Weinbau
 Grünland
 Gemüseanbau
 Obstbau
 Tabak
 Sonstiges
 Tierhaltung

* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Wir möchten Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass die Präsentation auf Basis des aktuellen Informationsstandes Ende Februar 2024 erstellt wurde.